Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 60-61

Artikel: Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der

eidgenössischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92472

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tes, hauptfächlich aber auf die Strafe von Then. | trifft, fo entfpricht fie ihrem Zweck, Bertheibigung gen und Suntwangen gerichtet.

Das zweite, dem Ange des blogen Beschauers mobl am imponirendften erscheinende Werf, ift die Redoute auf dem Rifibuck am Ende bes nach diesem Punkte bin fanft fich abdachenden Plateau's von Buchberg gelegen. Deren Grundform ift die eines Trapezes; drei Seiten find von Bruftmeh. ren, die vierte (als Rehle des Werkes betrachtet) wird durch den Rand der hier jah in den Rhein absteigenden Uferhalde gebildet. Gegen Eglisau und die dortige Brucke, sowie gegen die über eine Terraffe ziehende Lanftrage von Wyler (Saufer= gruppe ob Eglisau) find 6 Geschüßscharten einge= schnitten; die beiden andern Seiten des Werkes (gegen Hohegg und Plateau von Buchberg) dagegen nur für Bewehrvertheidigung bestimmt und mit einem Graben als Annäherungshinderniß um= geben. - Die Anlage Diefes Werfes bot in Bezug auf das Defilement gegen den ftart dominirenden Sobenjug der Sobegg ziemliche Schwierigkeiten, welche durch Errichtung von 4 Traversen und theil= weifer Bonnetirung der Bruftmehr befeitigt murden.

Die blendirten Batterien des linfen Ufers find für je 2 Geschüte bestimmt und gang unter den Bauhorizont verfenft. Da deren äußere Bruft. wehrhöschung in das steile Flugufer fich fortsett, fo bildet der unten fließede Rhein das beste Unnaberungshinderniß. Das Schuffeld diefer beiden Batterien ift, weil durch Scharten, ein beschränt= tes und ausschließlich auf die große Strafe von Rafg, welche bier bem Ufer entlang gur Brucke niedersteigt, gerichtet. - Die technische Ausführung diefer Batterten ift im Allgemeinen gut ju beißen; die Eindeckung der Scharten dagegen febr mangelhaft, welcher Umftand wohl am meiften dazu beigetragen haben mag, daß bei der ftattgefundenen furgen Beschießung einer diefer Batterien (2. Mai d. J.) mehrmals durch die Scharten geschoffen worden fein foll.

Faffen wir nun jum Schluffe die gange Dispofition diefer funftlichen Bertheidigungsanstalten ins Huge, fo muffen wir frei und offen gesteben, daß wir in deren Zwedmäßigfeit einige Bedenken tragen. - Bor Allem gilt dieß in Betreff der Sobegg, welcher der dominirendfte aller Eglisau umgebenden Sobepunfte ift, fowie der von bier gegen den herrenwald zu gelegenen Bergstaffel, an deren westlichem Abhang die obenerwähnte Bankbatterie fich befindet. Bon diefen beiden Bunften aus wird der Rifibuck unter wirtfamem Reuer gehalten, fo bag, wenn folche einmal in die Gewalt des Angreifers gefallen find, der Befit der Rifibud. Schange um fo weniger mehr von wirflichem Werthe fein fann, als deffen Geschüpfener gegen die Eglisauer-Brucke (auf eine Entfernung von wenigstens 1000 Schritt, und vick zu bohrend) ein wenig wirksames, mehr illusorisches ift und obendrein durch die Echarpe-Schuffe einer auf der vorerwähnten Bergftaffel auffahrenden Batterie bald jum Schweigen zu brin-

der nach Eglisau führenden Strafen vollfommen. Da diefes Werk feinen Graben vor fich bat, fo ift anzunehmen, daß bei einer wirflichen Armirung, anstatt deffen ein Schleppverbau als Unnäherungshinderniß vorgelegt worden wäre, wozu das nabe Wäldchen, die rechte Flanke der Batterie deckend, genügendes Material geliefert batte.

Aus dem vorigen folgt nun, daß eine Befestigung der beiden genannten Punfte, Hohegg und Sobe ob dem herreuwald, für die haltdbarkeit von Eglisau in die erste Linie gestellt werden dürften, haue und Schippe daher dort juvorderft ihre Arbeit hätten beginnen follen; sofort murde der Rifibuck an die Reihe gefommen fein, deffen Beidupen wir aber lieber gegen die Bobe von Buchberg ihr Schuffeld angewiesen hatten.

Die Batterien auf dem linken Ufer würden wir vorderhand unterlassen, solche aber jedenfalls nicht blendirt haben, da uns diefes als ein eigentlicher Lugus erscheint und mir den Grund davon nicht einfeben fonnen. Mobile Befchupe batten bier eben fo gute, wo nicht viel beffere Dienfte geleiftet, als diefe 4 blendirten, welchen ju Liebe ber Angreifer wohl kaum in geschlossener Kolonne die große Strafe beran und dann hubsch ordentlich jur Brude binunter marfcbirt mare! Wenn aber einmal die hinter Eglisan auffleigenden Boben mit feindlichen Geschüßen gefront, somit die auf dem linken Ufer noch in Aftion befindlichen Batterien dominirt gewesen waren, würden unzweifelhaft jene beiden blendirten nicht mehr im Stande gewesen fein, die Baage ju Gunften des Bertheidigers neigen ju machen. - Blendirte Batterien finden überhaupt in der Feldbefestigung eine äußerft seltene Anwendung, viel cher dagegen Blockhäuser als Berfarfung einzelner Schanzen und wir glauben, daß das einmal disponibel gemachte Material weit zweckmäßiger für diefe legtere hätte verwendet werden fonnen, welche als Rednits der auf den eben bezeichneten Punften des rechten Rheinufers zu erbauenden Werken, diesen eine um so bedeutendere Widerstandsfähigkeit verlieben haben würden.

Entwurf einer Organisation des Canitats= wefens bei der eidgenöffischen Armee.

(Schluß.)

2. Feldärgte.

- 8. 39. Die Ernennung, Beforderung und Entlaffung der Feldärzte, Spitalarzte, Sanitatefom. miffare und Frater geschieht durch die Kantone.
- §. 40. Um ale Reldargt mit 1. Unterlieutenante. rang ernannt werden ju fonnen, muß ber Betref. fende als Argt in feinem Kantone patentirt fein, und den im §. 45 vorgeschriebenen Unterricht mit befriedigendem Erfolge durchgemacht haben.

Um jum Feldargt mit Oberlieutenantsrang befördert merden ju tonnen, muß der Betreffende Was die Batterie am Herrenwald anbe- wenigstens drei Jahre mit 1. Unterlieutenantsrang merden zu fonnen, wenigstens vier Jahre mit Oberlieutenantsrang gedient baben.

Ebenso verhält es sich mit den nach §. 22. 2. b. ernannten Spitalärzten.

§. 41. Um als Sanitätstommiffar mit 1. Unterlieutenantsrang ernannt werden zu fönnen, muß der Betreffende einen Infanterie-Offiziersafpiran. tenfure und den in §. 45 vorgeschriebenen Unterricht befriedigend durchgemacht haben. Beforderungen finden nach Bedürfniß fatt.

3. Frater.

1. 42. Die Frater follen farte, redliche und intelligente Männer, wo möglich arztliche Gehülfen oder mit der Krankenwartung vertraute Leute fein.

Sie werden erft, nachdem fie als Refruten einen nach §. 45 bestimmten Unterricht befriedigend durch= gemacht baben, ju Fratern mit Korporalbarad er= nannt.

Die fähigern Frater, wenn fie einige Jahre Dienft gethan haben, werden gemäß §. 11 nach Bedürfniß jum Bachtmeiftergrade befordert. Auch ift es gestattet, febr tüchtige Frater, mit Wacht. meiftergrad ju Ober-Fratern mit Feldweibelgrad zu befördern, vorzüglich für den Spitaldienst, doch bochstens im Verhältniß von 1 Ober-Frater auf 10 Frater mit Bachtmeiftergrad.

VIII. Dom Unterrichte fur bas Sanitatspersonal.

- §. 43. Sämmtliches Sanitätspersonal soll vor feinem Dienftantritte einen geregelten Unterricht erhalten und es foll durch öftere Wiederholungs. furfe für die Erhaltung und Erweiterung der Dienftfenntniffe geforgt merden.
- 4. Die Gidgenoffenschaft übernimmt den erften Unterricht und die fernere Ausbildung des fämmtlichen Sanitätspersonals.
- 1. 45. Der Unterricht für die angehenden Feldärzte, Sanitätstommiffare und die Fraterrefruten dauert drei Wochen. Alle drei Jahre erhalten fämmtliche Frater des Bundesauszuges mit Zugiehung der neuernannten Stabsarzte und neubeforderten Feldärzte und Canitatsfommiffare einen Wiederholungsfurs von zwei Wochen.
- §. 46. Der Unterricht für die Feldarzte 2c. foll fich über alle Zweige des Canitatemefens, dann über die Militarorganifation und die Armeevermaltung erftrecken.

Die Sanitätsoffiziere erhalten ferner einen Reit= furs.

Der Unterricht der Frater umfaßt das gange Reld der Dienstpflichten und Dienstverrichtungen derfelben, besonders die Erlernung der nothwendigen technischen Fertigkeiten für Unlegung von Berbanden, herstellung von Transportmitteln zc.

Das Nähere über das Unterrichtswesen und über die Verwendung des Sanitätspersonals beim Unterrichtsdienft der Truppen bestimmt ein eigenes Reglement.

und um jum Feldargt im hauptmannbrang befordert | und Biederholungsfurfes nimmt er felbit eine Infpeftion vor oder überträgt fie einem höhern Stabsarite.

IX. Bekleidung und Ausruftung des Sanitatsperfonals.

§. 48. Die Uniform fowohl der Stabs. als Feld. und Spitalärzte ift fornblumenblau mit schwarzem Sammtfragen und goldenen Knöpfen. — Die Distinktionszeichen sind goldene Sternchen mit Rockfragen. Die Offiziere des Sanitätsstabes haben einen But, die übrigen Aerzte ein leichtes, fornblumenblaues Rappi.

Sämmtliche Stabs. und Keldärzte find beritten, tragen eine Giberne und einen Schleppfabel."

Als perfonliche Ausruftung hat jeder Militärarzt ein Berbandetui in der Giberne, die Feldärzte ferner in den Backtaschen des Sattels einige Berband. flücke und Belebungemittel.

- §. 49. Der Stabsapothefer hat eine dunkelblaue Uniform mit hellblauem Rragen, goldenen Ano. pfen und Diftinftionszeichen, but und Schlepp. fäbel.
- §. 50. Die Sanitätstommiffare baben eine dunfelblaue Uniform mit hellblauem Aragen und Bor. ftoß, filberne Anöpfe und Diftinktionszeichen. Der Stabsfanitätstommiffar einen Sut, die übrigen ein leichtes Rappi. Der Stabsfanitatsfommiffar und die Sanitätsfommiffare bei den Ambulancen find beritten, alle haben einen Schleppfabel.
- §. 51. Die Frater haben ein leichtes Rappi wie die Feldarite, dunkelblaue Uniform mit bellblauem Rragen und Borftof und weißen Anöpfen. Gradauszeichnung am Aragen. — Sie tragen ein Fa= schinenmeffer an einem Gurt um den Leib. Als perfonliche Ausruftung haben fie eine Bulge mit Berbandzeug und Velebungsmitteln und eine Bafferflasche, ferner einen vollständigen Rassierapparat.

Das Nähere über Befleidung, Bemaffnung und Ausrüstung des Sanitätspersonals bestimmt ein eigenes Reglement.

Anti-Jurn.

Erlauben Sie mir einige Bemerkungen zu dem von Ihnen über die Militar-Jury Gefagten. Ich fonnte nie einsehen, weghalb man diese Lieblings. pflanze einiger Theoretifer an die Stelle unferer Kriegsgerichte gesetht hat. Wenn die Jury im schweiz. bürgerlichen Strafprozesse schon jeder Begründung entbehrt, denn ihre Bortheile ließen fich ohne dieß Geprange erreichen, fo ift dieß im militärischen noch mehr der Fall. Geftebe man es offen, die Jury ift nicht um ihrer juristischen sondern um ibrer politischen Vorzüge in England als Palladium der Kreibeit bochgeschätt und auf dem Kontinent nachgeahmt worden. War es nicht um Bolfsgerichte ju haben fatt Gerichte, die blos von der Regierung ernannt find? Bogu aber dief bei unferer Milizarmee? Wir haben ja Alle nur ein In-§. 47. Der Ober. Stabbargt übermacht das Un- tereffe, nur ein Ziel — für die Freiheit des Baterrichtswesen. Beim Schluffe jedes Unterrichts- terlandes einzufteben. Weghalb foll aber nun die